

2528 048¹¹

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 554/68

URTEIL

Verkündet am

29. März 1968
Blecher,
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Ehescheidungsrechtsstreit

des Bauhelfers Michael F [REDACTED],
D [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Maria F [REDACTED] geb. H [REDACTED],
F [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. März 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauss und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Braxmaier und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 9. Februar 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1910 geborene Kläger und die am 30. Juni 1900 geborene Beklagte haben am 18. Oktober 1931 in Brennbach Landkreis Regensburg die Ehe geschlossen. Im Juli 1931 hat die Beklagte den Sohn Willibald geboren, der durch die Eheschließung legitimiert worden ist. Ein weiterer Sohn Ludwig ist während der Ehe im Jahre 1932 geboren worden.

Vor dem Kriege beging der Kläger mehrfach Ehebruch mit der Schwester eines Werkmeisters H[REDACTED]; die Beklagte hatte mit H[REDACTED] Geschlechtsverkehr. Im Jahre 1938 wurde der Kläger zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt; es wurde ihm zur Last gelegt, die Beklagte im Jahre 1934 an den Arbeiter Z[REDACTED] und im Jahre 1935 zweimal

- 3 -

an den Werkmeister H. verkuppelt zu haben. Außerdem wurde der Kläger vor dem Kriege wegen Mißhandlung der Beklagten bestraft.

Während des Krieges war der Kläger eingezogen. Im Jahre 1947 kehrte er aus der Gefangenschaft zur Beklagten zurück. Nachdem er im Jahre 1948 zeitweise nicht mehr nach Hause gekommen war, trennte er sich von der Beklagten endgültig im Februar des Jahres 1949. Er lebt seitdem mit der Haushälterin Rosina R. zusammen, von der er einen im November 1949 geborenen Sohn und eine im Jahre 1957 geborene Tochter hat.

Im Februar 1963 hat der Kläger Klage auf Scheidung der Ehe aus § 48 EheG erhoben. Als Ursache für seinen Fortgang von der Familie hat er vorgebracht, er habe nach seiner Rückkehr aus dem Kriege erfahren, daß die Beklagte mit dem inzwischen verstorbenen Nachbarn Johann Z. und mit Franz Xaver Sc. ehebrecherische Beziehungen unterhalten habe. Auf seine Vorhaltungen hin habe die Beklagte ihn beschimpft und "ausgeschafft" und einmal öffentlich im Arbeitsamt gehohlet. Nähere Beziehungen zur R. habe er erst nach der endgültigen Trennung aufgenommen. Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen. Sie hat ehebrecherischen Umgang mit Z. und Sc. bestritten und behauptet, daß sie von H. vergewaltigt worden sei. Zu Streitigkeiten sei es gekommen, weil sie dem Kläger sein Verhältnis mit der R. vorgeworfen habe; dieses Verhältnis habe der Kläger nicht erst nach seinem endgültigen Fortgang im Jahre 1949, sondern schon im Jahre 1947 begonnen.

Die Klage ist vom Landgericht abgewiesen, die Berufung des Klägers vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beide Gerichte haben angenommen, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet habe und daß der Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung durchgreife. Mit der Revision verfolgt der Kläger weiterhin die Scheidung der Ehe aus § 48 Ehegesetz.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat bei der nach § 48 Abs. 2 EheG vorzunehmenden Prüfung, ob der Kläger die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet hat, mit Recht den Verlauf der Ehe in der Vorkriegszeit mit einbezogen. Es hat für die Zeit vor dem Kriege auf das ehebrecherische Verhältnis des Klägers mit der Schwester des Werkmeister H. und auf die Verurteilungen des Klägers wegen Kuppelei und Mißhandlung der Beklagten verwiesen. Außerdem hat es berücksichtigt, daß der Kläger in den polizeilichen Ermittlungen des Strafverfahrens wegen Kuppelei als eine Person bezeichnet worden ist, die der Arbeit ziemlich aus dem Wege gehe, den elterlichen Erbteil und das Heiratsgut seiner Frau innerhalb von drei Jahren fast völlig verschleudert und sich dem Trunk so ergeben habe, daß gegen ihn ein Wirtshausverbot ausgesprochen worden sei.

Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht die polizeilichen Beurteilungen des Klägers aus den Ermittlungsakten verwertet hat. Diese verfahrensrechtliche Rüge ist nicht berechtigt. Die Strafacten KLa 35/37 des Landgerichts Regensburg, in denen sich die fraglichen polizeilichen Ermittlungen befinden, sind zum Gegenstand der Verhandlungen vor dem Berufungsgericht gemacht worden, wie die Niederschrift über die Verhandlung vom 9. Juni 1965

ausweist. In dem Tatbestand des Urteils des Berufungsgerichts ist in dem Abschnitt, der sich mit der Beweisaufnahme befaßt, ausdrücklich auf diese Akten verwiesen worden. Daraus ist zu entnehmen, daß die Strafakten Gegenstand der Beweisaufnahme gewesen sind. Die Revision hat auch nicht vorgebracht, daß das nicht der Fall gewesen wäre. Demgemäß konnte der Inhalt der Akten von dem Berufungsgericht bei seiner Beweiswürdigung verwertet werden. Die Prozeßbevollmächtigten beider Parteien haben die Strafakten eingesehen, wie sie schriftsätzlich erklärt haben (Schriftsatz des Klägers vom 3. 3. 65 und des Beklagten vom 5. 3. 65), und hatten mithin Gelegenheit, sich gegen die darin enthaltenen Feststellungen und Angaben zu wenden, soweit sie diese nicht gelten lassen wollten. Das ist nicht geschehen, und die Revision bringt nicht einmal vor, daß die von dem Berufungsgericht aus den polizeilichen Berichten entnommenen Tatsachen unrichtig wären. Entgegen der Meinung der Revision war das Berufungsgericht nicht gehalten, den Kläger zu jeder in den Strafakten enthaltenen Einzelheit Stellung nehmen zu lassen.

Auch die weiteren Rügen, die die Revision gegen die Feststellung des Berufungsgerichts erhebt, daß die Zerrüttung der Ehe überwiegend durch den Kläger verursacht worden ist, sind unbegründet. Das Berufungsgericht hat sowohl den Altersunterschied der Parteien wie auch die Tatsache berücksichtigt, daß beide Parteien in der Zeit vor dem Kriege die Ehe gebrochen haben. Es hat auch die Beziehungen der Beklagten zu Sc [REDACTED] gewürdigt, wobei es trotz der von ihm selbst erhobenen Zweifel, die sich aus der Aussageverweigerung des Zeugen Sc [REDACTED] ergeben haben, geschlechtliche Beziehungen der Beklagten zu Sc [REDACTED] nicht festgestellt hat. Wenn die Revision davon ausgeht,

die Beklagte habe zuerst Ehebruch begangen, und zwar mit Josef Z[REDACTED], so ist eine Grundlage für diese Annahme aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den Straftaten (vgl. Bl. 11 R, 12 R, 46 R), nicht ersichtlich. Abgesehen davon hat der Kläger nach der Feststellung des Strafurteils den Beziehungen der Beklagten zu Josef Z[REDACTED] in rechtlich und sittlich anstößiger Weise Vorschub geleistet. Insgesamt hat das Berufungsgericht seine Überzeugung, daß die vorwiegende Schuld an der Zerrüttung der Ehe den Kläger treffe, ausreichend begründet. Dabei hat das Berufungsgericht die Ursache für die Zerrüttung der Ehe in erster Linie darin gesehen, daß der Kläger seine Familie vernachlässigte und sich unter Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der Rosina R[REDACTED] zugewandt hat.

Zu der Beachtlichkeit des Widerspruchs der Beklagten hat das Berufungsgericht ausgeführt, die Beklagte sei glaubhaft bereit, die eheliche Lebensgemeinschaft wieder aufzunehmen, sofern der Kläger von seinem ehebrecherischen Verhältnis zu Rosina R[REDACTED] lasse, und es sei auf Grund der Einlassung der Beklagten davon überzeugt, daß die Beklagte sich immer noch an ihre Ehe gebunden halte. Hierzu rügt die Revision, daß diese Feststellungen getroffen worden seien, ohne die Umstände zu würdigen, die gegen eine Bindung oder eine Bereitschaft der Beklagten, die Ehe fortzusetzen, sprächen. Die Revision verweist auf die Angaben, die die Beklagte bei ihrer Parteivornahme vor dem Berufungsgericht gemacht hat. Die Beklagte hat dort erklärt, daß sie, wenn ihr Mann eines Tages zurückkehren sollte, und vor ihrer Tür stünde, zu ihm sagen werde: "Dort oben im 2. Stock, da kannst Du hausen". Sie hat weiter erklärt, daß er auch für sich selber kochen könne; wenn er anständig wäre, würde

sie mit ihm auch wieder zusammenleben wie Mann und Frau. Des weiteren verweist die Revision darauf, daß die Beklagte den Kläger in der Öffentlichkeit auf dem Arbeitsamt geohrfeigt und daß sie ihn bei der Polizei angezeigt habe, weil er sie mißhandelt hätte.

Auch dieser Angriff der Revision ist unbegründet. Es besteht kein Anlaß, daran zu zweifeln, daß sich das Berufungsgericht bei seiner, wenn auch nur kurz gefaßten Würdigung alle in dem Prozeß hervorgetretenen Umstände vergegenwärtigt hat, die für die Frage der Bindung der Beklagten an die Ehe und ihrer Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, erheblich waren. Es ist dabei rechtlich unbedenklich, daß das Berufungsgericht aus der Einlassung der Beklagten darüber, wie sie den Kläger behandeln werde, wenn er einmal zu ihr zurückkehren sollte, nicht auf das Fehlen einer Bindung an die Ehe geschlossen hat. Die Beklagte hat der Bemerkung, daß der Kläger im 2. Stock hausen und für sich selbst kochen könne, hinzugefügt, daß sie mit ihm, wenn er anständig wäre, wieder wie Mann und Frau zusammenleben wolle. Sie hat damit zu erkennen gegeben, daß sie bereit ist, dem Kläger zu verzeihen. Daß sie ihn erst nach einer Übergangszeit wieder bei sich aufnehmen wolle, kann der Einstellung entsprechen, erst Gewißheit darüber bekommen zu wollen; ob der Kläger, wenn er einmal zurückkomme, das langjährige ehebrecherische Verhältnis zur R. wirklich beendet hat und ernsthaft bereit ist, mit ihr die eheliche Lebensgemeinschaft wieder aufzunehmen. Dieser Vorbehalt ist bei einer um 10 Jahre älteren Ehefrau, die auf Grund der im bisherigen Verlauf der Ehe gewonnenen Erfahrungen um das erneute Ausbrechen des Ehemannes aus der Ehe besorgt sein muß, verständlich. Es kann durchaus mit dem Fortbestehen der ehelichen Ge-

sinnung in Einklang stehen und sogar ein Anzeichen dafür sein, daß es der Beklagten darum geht, nach den bisherigen Irrwegen nun aufrichtig und endgültig die eheliche Lebensgemeinschaft fortzusetzen. Das Berufungsgericht brauchte daher aus dem Vorbehalt der Beklagten nicht auf das Fehlen der ehelichen Bindung zu schließen.

Da das Urteil des Berufungsgerichts auch sonst Rechtsfehler nicht erkennen läßt, mußte die Revision zurückgewiesen werden.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Braxmaier

Dr. Buchholz